VERORDNUNG (EWG) Nr. 757/71 DER KOMMISSION

vom 7. April 1971

über besondere Durchführungsbestimmungen hinsichtlich der Beihilfengewährung für Magermilchpulver für Futterzwecke und zu Mischfutter verarbeitete Magermilch bei der Ausfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1253/70 (2), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 2 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung von Beihilfen für Magermilch und Magermilchpulver für Futterzwecke (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 673/71 (4), sieht vor, daß bei der Ausfuhr von Magermilch oder Magermilchpulver in Form von denaturiertem Magermilchpulver oder Mischfutter ein Betrag in Höhe der Beihilfe erhoben wird. Diese Vorschrift bedarf gewisser Durchführungsbestimmungen hinsichtlich des in diesem Fall anzuwendenden Verwaltungsverfahrens sowie der erforderlichen Kontrollmaßnahmen.

Bis zum Inkrafttreten der auf Grund von Artikel 58 Absatz 1 b) der Ratsverordnung (EWG) Nr. 542/69 vom 18. März 1969 über das gemeinschaftliche Versandverfahren (5) zu erlassenden Gemeinschaftsregelung ist zwischen den zuständigen Verwaltungen der Mitgliedstaaten ein besonderes Verfahren der Zusammenarbeit einzuführen, das die Erhebung des genannten Betrages garantiert.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die gemäß Artikel 2 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 986/68 zu erhebenden Beträge sind im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

(1) Die Erhebung des Betrages erfolgt durch die zuständige Stelle des Mitgliedstaats, auf dessen Gebiet die in Artikel 8 Absatz 2 zweiter Unterabsatz Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1373/70 (6), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2638/70 (7), genannten Zollförmlichkeiten erfüllt werden.

(2) Der zu erhebende Betrag ist spätestens bei der Erledigung der in Absatz 1 genannten Zollförmlichkeiten vom Ausführer zu entrichten.

Artikel 3

(1) Die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse dürfen nur unter Beachtung der Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 4 frei verkehren. Die Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 4 sind jedoch nicht anwendbar, wenn die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Ausfuhrförmlichkeiten erledigt worden sind.

(2) Werden die Erzeugnisse im Hinblick auf ihren Versand aus einem Mitgliedstaat in einen anderen im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert, so hat der Hauptverpflichtete auf der Versandanmeldung in Feld Nr. 31 außer der Warenbezeichnung eine der folgenden Angaben einzutragen :

„Bei Ausfuhr aus der Gemeinschaft der Zahlung des Betrages gemäß Verordnung (EWG) Nr. 757/71 unterworfen."

„Sortie de la Communauté soumise à la perception du montant visé au règlement (CEE) n° 757/71."

„Uscita dalla Comunità sottoposta a riscossione dell'importo di cui al regolamento (CEE) n. 757/71."

„Bij uitvoer uit de Gemeenschap onderworpen aan betaling van het bedrag bedoeld in Verordening (EEG) nr. 757/71."

(3) Werden die Erzeugnisse nicht im gemeinschaftlichen Versandverfahren befördert, so läßt die

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 143 vom 1. 7. 1970, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 4.
(4) ABl. Nr. L 77 vom 1. 4. 1971, S. 9.
(5) ABl. Nr. L 77 vom 29. 3. 1969, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 158 vom 20. 7. 1970, S. 1.
(7) ABl. Nr. L 283 vom 29. 12. 1970, S. 34.

Zollstelle, von der aus die Erzeugnisse versandt werden, das in der Verordnung (EWG) Nr. 2315/69 vorgesehene Kontrollexemplar ausfüllen. Der Hauptverpflichtete hat in Feld Nr. 104 dieses Exemplars eine der in Absatz 2 vorgesehenen Angaben einzutragen.

Das Kontrollexemplar wird entsprechend den Vorschriften der vorgenannten Verordnung ausgestellt, verwendet und zurückgesandt. Die zuständige Zollstelle, bei der das Versandverfahren endet, vermerkt auf diesem Exemplar das Zollverfahren, dem die genannten Erzeugnisse zugeführt worden sind.

(4) Werden die Erzeugnisse nach ihrer Ankunft bei der Bestimmungszollstelle nicht unverzüglich in den freien Verkehr übergeführt, so hat diese Zollstelle die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Erhebung des im Anhang bezeichneten Betrages sicherzustellen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 8. April 1971 in Kraft.

Sie ist jedoch nicht anwendbar auf die Ausfuhr von Erzeugnissen auf Grund einer vor dem 1. April 1971 ausgestellten Ausfuhrlizenz.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. April 1971

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI

ANHANG

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zu erhebender Betrag RE/100 kg
ex 04.02 A II ex 04.02 B I	Milch in Pulverform oder granuliert (gezuckert oder nicht gezuckert), mit einem Fettgehalt von 11 Gewichtshundertteilen oder weniger, denaturiert gemäß den Vorschriften von Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1106/68	13,00
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert, andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art :	
	ex B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 17.05 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen, ausgenommen Spezialmischfuttermittel :	
	I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend :	
	a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :	
	ex 3. mit einem Gehalt an Magermilchpulver der Tarifstelle ex 04.02 A II b) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs von 50 oder mehr, jedoch weniger als 75 Gewichtshundertteilen :	
	(aa) mit einem Gehalt an Magermilchpulver von 60 Gewichtshundertteilen oder weniger	6,76
	(bb) mit einem Gehalt an Magermilchpulver von mehr als 60, jedoch nicht mehr als 70 Gewichtshundertteilen	8,06
	(cc) mit einem Gehalt an Magermilchpulver von mehr als 70 Gewichtshundertteilen	9,36
	ex 4. mit einem Gehalt an Magermilchpulver der Tarifstelle ex 04.02 A II b) 1 des Gemeinsamen Zolltarifs von 75 oder mehr Gewichtshundertteilen :	
	(aa) mit einem Gehalt an Magermilchpulver von 80 Gewichtshundertteilen oder weniger	10,01
	(bb) mit einem Gehalt an Magermilchpulver von mehr als 80 Gewichtshundertteilen	10,66